



Brüssel, den 26. August 2022
(OR. en)

11920/22
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0245(NLE)

COPEN 296
COASI 136
JAI 1109

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 418 final - Annexes

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 418 final - Annexes.

Anl.: COM(2022) 418 final - Annexes



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2022
COM(2022) 418 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen
der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen**

DE

DE

ANHANG I

ZENTRALBEHÖRDEN

Die Zentralbehörden der Vertragsparteien sind folgende Behörden:

- Königreich Belgien: Föderaler öffentlicher Dienst Justiz, Abteilung internationale strafrechtliche Zusammenarbeit.
- Republik Bulgarien: Ministerium der Justiz.
- Tschechische Republik:
 - bevor der Fall vor Gericht gebracht wird (d. h. im Vorverfahren): Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik und
 - nachdem der Fall vor Gericht gebracht wurde (d. h. im Hauptverfahren eines Strafprozesses): Ministerium der Justiz der Tschechischen Republik.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesamt für Justiz.
- Republik Estland: Ministerium der Justiz.
- Irland: Minister für Justiz und Gleichberechtigung oder eine durch den Minister benannte Person.
- Hellenische Republik: Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte.
- Königreich Spanien: Ministerium der Justiz, Untergeneraldirektion für internationale Justizzusammenarbeit.
- Französische Republik: Ministerium der Justiz, Amt für internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Direktion Strafsachen und Begnadigungen.
- Republik Kroatien: Ministerium der Justiz.
- Italienische Republik: Ministerium der Justiz, Abteilung Justizangelegenheiten, Generaldirektion Strafsachen.
- Republik Zypern: Ministerium der Justiz und der öffentlichen Ordnung.
- Republik Lettland:
 - im Vorverfahren bis zur Anklage: Staatspolizei,
 - im Vorverfahren, bis die Sache vor Gericht gebracht wird: Generalstaatsanwaltschaft und
 - im Hauptverfahren: Ministerium der Justiz.

- Republik Litauen:
 - Ministerium der Justiz der Republik Litauen und
 - Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen.
- Großherzogtum Luxemburg: Generalstaatsanwalt.
- Ungarn:
 - Ministerium der Justiz und
 - Generalstaatsanwaltschaft.
- Republik Malta: Generalstaatsanwaltschaft.
- Königreich der Niederlande: Ministerium für Justiz und Sicherheit der Niederlande.
- Republik Österreich: Bundesministerium für Justiz.
- Republik Polen:
 - im Vorverfahren: Amt des Generalstaatsanwalts,
 - im Hauptverfahren: Ministerium der Justiz.
- Portugiesische Republik: Generalstaatsanwaltschaft.
- Rumänien: Ministerium der Justiz, Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit, Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.
- Republik Slowenien: Ministerium der Justiz, Abteilung für internationale Rechtshilfe.
- Slowakische Republik:
 - im Vorverfahren: Generalstaatsanwaltschaft,
 - im Hauptverfahren: Ministerium der Justiz und
 - für Ersuchen: Ministerium der Justiz.
- Republik Finnland: Ministerium der Justiz.
- Königreich Schweden:
 - Ministerium der Justiz und
 - für Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken: die Provinzialregierung Stockholm.
- Europäische Union (in Bezug auf die Verordnung (EU) 2017/1939): die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA).

- Japan: Der Justizminister und die Nationale Kommission für Öffentliche Sicherheit oder die von ihnen benannten Personen.
-

ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 dieses Abkommens sind nachstehend die Behörden aufgeführt, die nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach diesem Abkommen zuständig sind:

- Königreich Belgien: die Justizbehörden: zu verstehen als die für die Rechtpflege zuständigen Mitglieder der Justiz, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft.
- Republik Bulgarien: die Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft der Republik Bulgarien für Vorverfahren zu Strafprozessen und die Gerichte der Republik Bulgarien für anhängige Fälle im Hauptverfahren von Strafprozessen.
- Tschechische Republik: die Staatsanwälte und Gerichte der Tschechischen Republik.
- Bundesrepublik Deutschland:
 - Bundesministerium der Justiz;
 - Bundesgerichtshof Karlsruhe;
 - Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Karlsruhe;
 - Bundesamt für Justiz;
 - Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Stuttgart;
 - Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München;
 - Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Berlin;
 - Ministerium der Justiz, Brandenburg, Potsdam;
 - Senatorin für Justiz und Verfassung, Bremen;
 - Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Hamburg;
 - Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden;
 - Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin;
 - Niedersächsisches Justizministerium, Hannover;
 - Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Mainz;
 - Ministerium der Justiz des Saarlandes, Saarbrücken;
 - Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Dresden;
 - Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg;
 - Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel;
 - Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Erfurt;
 - Oberlandesgerichte;
 - Landgerichte;
 - Amtsgerichte;
 - Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten;
 - Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
 - Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg;
 - Bundeskriminalamt;
 - Zentralstelle des deutschen Zollfahndungsdienstes.
- Republik Estland: Richter und Staatsanwälte.
- Irland: der Leiter der Staatsanwaltschaft.
- Hellenische Republik: die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht.
- Königreich Spanien: Richter an Strafgerichten sowie Staatsanwälte.
- Französische Republik:
- die Ersten Präsidenten, Präsidenten, Richter und Staatsanwälte an/bei Strafgerichten,
 - die Untersuchungsrichter an solchen Gerichten,
 - die Mitglieder der Staatsanwaltschaft an solchen Gerichten, d.h.
 - die Generalstaatsanwälte (procureurs généraux),

- die Oberstaatsanwälte (avocats généraux),
 - die stellvertretenden Generalstaatsanwälte,
 - die Staatsanwälte, stellvertretenden Staatsanwälte und beigeordneten Staatsanwälte,
 - die Staatsanwaltschaft bei der nationalen Finanzstaatsanwaltschaft, die stellvertretenden Finanzstaatsanwälte und beigeordneten Finanzstaatsanwälte;
 - die Staatsanwälte an Polizeigerichten und
 - die Staatsanwaltschaft für Terrorismusbekämpfung bei der nationalen Staatsanwaltschaft für Terrorismusbekämpfung, die stellvertretenden Staatsanwälte für Terrorismusbekämpfung und die beigeordneten Staatsanwälte für Terrorismusbekämpfung.
- Republik Kroatien: die durch ein besonderes Gesetz benannten Gerichte und Staatsanwaltschaften für internationale Rechtshilfe und die Verwaltungsbehörden, die Vergehen verfolgen, die nach kroatischem Recht mit Geldbußen geahndet werden können.
- Italienische Republik:
- Staatsanwälte:
 - Leiter der Staatsanwaltschaft,
 - beigeordneter Staatsanwalt,
 - Leiter der militärischen Staatsanwaltschaft,
 - beigeordneter militärischer Staatsanwalt,
 - Generalstaatsanwalt,
 - beigeordneter Generalstaatsanwalt,
 - militärischer Generalstaatsanwalt,
 - beigeordneter militärischer Generalstaatsanwalt,
- Richter:
 - Friedensrichter,

- Untersuchungsrichter,
 - Voruntersuchungsrichter,
 - ordentliches Gericht,
 - Militärgericht,
 - Schwurgericht,
 - Berungsgericht,
 - Berufungsschwurgericht,
 - Militärberungsgericht,
 - Kassationsgericht.
- Republik Zypern:
- der Generalstaatsanwalt der Republik,
 - der Polizeichef,
 - der Direktor der Zoll- und Steuerbehörde,
 - die Mitglieder der Einheit für die Bekämpfung der Geldwäsche (MOKAS) und
 - jede andere Behörde oder Person, die befugt ist, in der Republik Zypern Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen durchzuführen.
- Republik Lettland: Ermittler, Staatsanwälte und Richter.
- Republik Litauen: Richter und Staatsanwälte.
- Großherzogtum Luxemburg: die Justizbehörden: zu verstehen als die für die Rechtspflege zuständigen Mitglieder der Justiz, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft.
- Ungarn: Staatsanwaltschaften und Gerichte.
- Republik Malta:
- Amtsgericht (Magistrates' Court),
 - Jugendgericht,
 - Strafgericht und Berungsgericht für Strafsachen,
 - der Generalstaatsanwalt,

- der stellvertretende Generalstaatsanwalt,
 - die Rechtspfleger bei der Generalstaatsanwaltschaft und
 - die Richter.
- Königreich der Niederlande: Mitglieder der Justiz, die für die Rechtspflege zuständig sind, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft.
- Republik Österreich: die Gerichte und Staatsanwälte.
- Republik Polen: die Staatsanwälte und Gerichte.
- Portugiesische Republik: die Staatsanwaltschaften in der Ermittlungsphase, Untersuchungsrichter und Verfahrensrichter.
- Rumänien: die Gerichte und die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten.
- Republik Slowenien:
 - Richter an Bezirksgerichten,
 - Untersuchungsrichter,
 - Richter an Kreisgerichten,
 - Richter an Obergerichten,
 - Richter am Obersten Gerichtshof,
 - Richter am Verfassungsgericht,
 - Staatsanwälte bei den Kreisgerichten,
 - Staatsanwälte bei den Obergerichten,
 - Staatsanwälte beim Obersten Gerichtshof.
- Slowakische Republik: Richter und Staatsanwälte.
- Republik Finnland:
 - das Ministerium der Justiz,
 - die Gerichte erster Instanz, die Berufungsgerichte und das Oberste Gericht,
 - die Staatsanwälte,

- die Polizeibehörden, die Zollbehörden und die Grenzschutzbeamten in ihrer Eigenschaft als Untersuchungsbehörden in Strafverfahren nach dem Gesetz über strafrechtliche Voruntersuchungen.
 - Königreich Schweden:
 - die Gerichte, Staatsanwälte und die Strafverfolgungsbehörde, sowie
 - für Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken: die Provinzialregierung Stockholm.
 - Europäische Union (in Bezug auf die Verordnung (EU) 2017/1939): die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA).
 - Japan: die Gerichte, Vorsitzenden Richter, Richter, Staatsanwälte, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und die Beamten der Kriminalpolizei.
-

ANHANG III

SPRACHENREGELUNG

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 dieses Abkommens akzeptieren die Mitgliedstaaten und Japan die folgenden Sprachen:

- Königreich Belgien: Niederländisch, Französisch und Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Bulgarien: Bulgarisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Tschechische Republik: Tschechisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Bundesrepublik Deutschland: Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Estland: Estnisch und Englisch in allen Fällen;
- Irland: Englisch und Irisch in allen Fällen;
- Hellenische Republik: Griechisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Königreich Spanien: Spanisch in allen Fällen;
- Französische Republik: Französisch in allen Fällen;
- Republik Kroatien: Kroatisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Italienische Republik: Italienisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Zypern: Griechisch und Englisch in allen Fällen;
- Republik Lettland: Lettisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Litauen: Litauisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Großherzogtum Luxemburg: Französisch und Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Ungarn: Ungarisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Malta: Maltesisch in allen Fällen;
- Königreich der Niederlande: Niederländisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Österreich: Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Polen: Polnisch in allen Fällen;

- Portugiesische Republik: Portugiesisch in allen Fällen und Englisch oder Französisch in dringenden Fällen;
- Rumänien: Rumänisch, Englisch oder Französisch in allen Fällen; bei längeren Schriftstücken behält Rumänien sich in jedem einzelnen Fall das Recht vor, eine rumänische Übersetzung anzufordern oder eine solche auf Kosten des ersuchenden Staates anfertigen zu lassen;
- Republik Slowenien: Slowenisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Slowakische Republik: Slowakisch in allen Fällen;
- Republik Finnland: Finnisch, Schwedisch und Englisch in allen Fällen;
- Königreich Schweden: Schwedisch, Dänisch oder Norwegisch in allen Fällen, es sei denn, die Behörde, die das Ersuchen bearbeitet, lässt im Einzelfall eine andere Sprache zu;
- Europäische Union (in Bezug auf die Verordnung (EU) 2017/1939): Englisch und alle Amtssprachen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) beteiligten Mitgliedstaaten;
- Japan: Japanisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen; Japan behält sich jedoch das Recht vor, in jedem einzelnen dringenden Fall eine Übersetzung in das Japanische bei Ersuchen von einem ersuchenden Staat zu verlangen, der nicht gemäß dem vorliegenden Anhang eine Übersetzung in das Englische akzeptiert.